SATZUNG DER STADT LUDWIGSLUST

über den Einfachen Bebauungsplan LU 20 "PRINZENPALAIS"

Teil A - Planzeichnung

Gemarkung: Ludwigslust
Flur: 11
Flurstück: 238/1; 239/1; 240/3; 241/1; 241/2; 242; 243; 244; 245; 246; 247; 248; 249/1; 249/2; 250/3; 250/4; 251; 252; 253; 254; 255/1; 255/2; 256; 257; 258; 259; 260; 261/1; 261/2; 262; 263/1; 263/4; 263/7; 263/9; 263/10; 264; 265; 266; 267/1; 267/2; 268; 269/1; 270/2; 270/3; 271

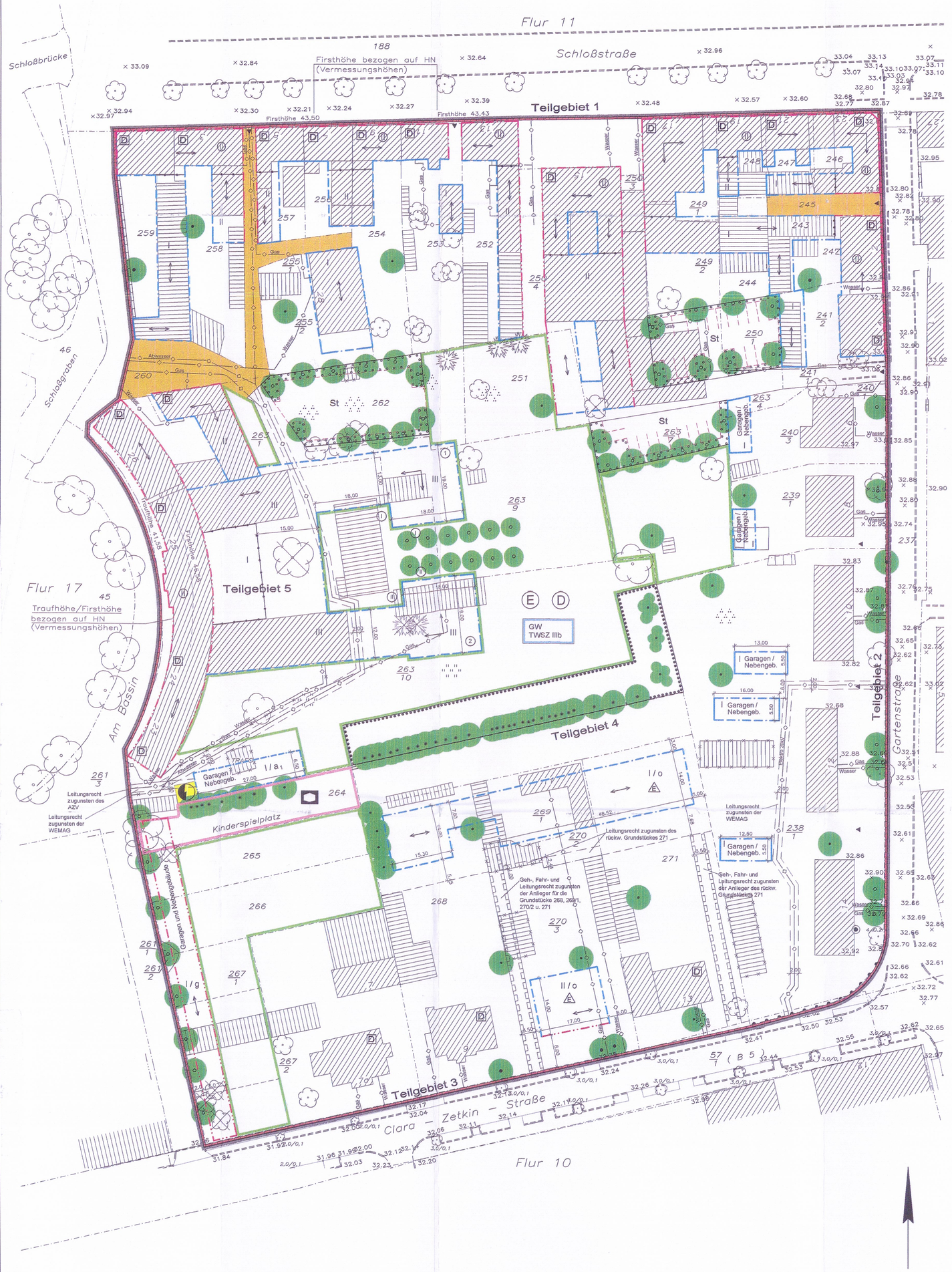

Maßstab: 1:500

"Die Katastergrenzen wurden aus der Flurkarte im Maßstab 1: 967 grafisch ermittelt. Für die absolute Lage der Grenzen wird keine Gewähr übernommen. Es können keine Grenzabstände zu topografischen Einrichtungen, wie z.B. Häuser, Zäune, Mauern, abgeleitet werden."

Planzeichenerklärung

Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-20 BauNVO)

I / II — Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- a — nur für Einzelhäuser zulässig (§22 Abs. 2 BauNVO)
- a — abweichende Bauweise (§22 Abs. 4 BauNVO)
- o — offene Bauweise (§22 Abs. 1 BauNVO)
- g — geschlossene Bauweise (§22 Abs. 1 u. 3 BauNVO)
- Baulinie
- Baugrenze

Flächenfür den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§5 Abs. 2 Nr. 2 u. Abs. 4; §9 Abs.1 Nr.5 u. Abs.6 BauGB)

- Flächen für Gemeinbedarf
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen
(§9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Einfahrt
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4; §9 Abs.1 Nr.12, 14 u. Abs.6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 12, 14 u. Abs. 6 BauGB)
- Zweckbestimmung: Elektrizität

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§5 Abs.2 Nr.4 u. Abs.4, §9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB)

- unterirdisch
- zukünftig wegfallende Leitung

Grünflächen
(§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Private Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§5 Abs. 2 Nr.7 u. Abs. 4; §9 Abs.1 Nr.16 u. Abs.6 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- GW — Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen
- Erhaltungsgebot für Sträucher und Hecken
- Erhaltungsgebot Baum
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a) und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25b) und Abs. 6 BauGB)

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§5 Abs. 4, §9 Abs. 6, §172 Abs.1 BauGB)

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen
- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- D — Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- St — Zweckbestimmung: Stellplatz
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Hauptfirstrichtung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)

Darstellung ohne Normcharakter

- Laubbäume ohne Erhaltungsgebot
- Nadelbäume ohne Erhaltungsgebot
- geplante Baumpflanzungen
- Kennzeichnung von Planänderungen
- vorhandene Hauptgebäude
- vorhandene Nebengebäude
- zukünftig wegfallende Anlagen
- vorhandene Flurstücksgrenze
- 237 — Flurstücksnummer
- vorgeschlagene Parzellierung
- Höhenfestpunkt
- Gebäudeteil
- Gebäudeseite

Teilgebiet 1: Bebauung Schloßstraße
Teilgebiet 2: Bebauung Gartenstraße
Teilgebiet 3: Bebauung entlang der Clara-Zetkin-Str.
Teilgebiet 4: Bebauung Clara-Zetkin-Str., 2.Reihe
Teilgebiet 5: Bebauung Am Bassin

Teil B - Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB, §§ 16-20 BauNVO)

1.1 Im Teilgebiet 4, Bebauung Clara-Zetkin-Straße, 2. Reihe, sind höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

1.2 Für die eingeschossige Bebauung wird eine maximale Traufhöhe von 3,50 m über Oberkante der angrenzenden Straße festgesetzt.
Die Traufe wird definiert mit der Oberkante Dachrinne.

1.3 Die Firsthöhe der rückwärtigen Bebauung am Bassin im Teilgebiet 5 (Gebäudeteile 1 und 2) darf die Firsthöhe der Hauptgebäude entlang der Schloßstraße Nr. 1-15 und am Bassin Nr. 23-26 nicht überschreiten.

2. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 22 BauNVO)

2.1 Abweichende Bauweise

a1 - Die Nebengebäude oder Garagen sind ohne Grenzabstand an der südlichen Grundstücksgrenze zu errichten.

3. Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 Abs. 3 BauNVO)

3.1 Die Baugrenzen können mit Eingangs- und Terrassenüberdachungen sowie Vorbauten bis zu 4 m Breite und in einer Tiefe von höchstens 1,50 m überschritten werden.
Im Teilgebiet 5 müssen die Vorbauten bezogen auf eine Gebäudeseite einen Mindestabstand von 6,0 m untereinander haben.

3.2 Im Teilgebiet 1 können die Baulinien entlang der Schloßstraße durch die historisch typischen Balkone überschritten werden.

4. Zulässigkeit von Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 In den straßenabgewandten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen, sofern sie nicht als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstiger Bepflanzung dienen, sind Gartengerätekräume/Abstellräume mit bis zu 15 m³ umbauten Raumes zulässig. Das Gebäude darf nicht unterkellert werden und keine Feuerstelle erhalten.

4.2 Für die Teilgebiete 1, 2, 4 und 5 sind Garagen oder Carports nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4.3 Grundstückszufahrten dürfen eine max. Breite von 3,50 m nicht überschreiten. Grundstückszugänge dürfen eine befestigte Breite von 1,50 m nicht überschreiten.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Mutterboden ist in seiner wertvollen Funktion zu erhalten. Der Oberboden ist vor Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 abzutragen und zu lagern. Die Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Bodens ist nach beubedingter Verdichtung wieder herzustellen.

5.2 Fußwege, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Stellplätze, Carports und andere zu befestigende Flächen der Baugrundstücke sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen, wie Betonunterbau, Fugenverguß, Betonierung oder Asphaltierung, sind unzulässig.

5.3 Verzeichnis der AusgleichsmaßnahmenMaßnahmen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) und Abs. 6 BauGB)

Maßnahme 1: Pflege der bestehenden Carpinus betulus (Hainbuche) Baumreihe. Bepflanzung mit einheimischen Sträuchern.
Maßnahme: Entwicklung von Gebüschen mit Staudensaum durch Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Sträuchern gemäß Pflanzliste 1 Strauchqm. Entwicklungspflege sowie Fertigstellung über 2 Jahre.
Entwicklungsziel: Heckenpflanzung mit Saumbildung
Kompensationsfläche: 1.010 qm

Maßnahme 2: Entsiegelung von Flächen zur Verbesserung des Wasser- und Bodenhaushaushaltes. Durch diese Maßnahme sollen insgesamt 2.492 qm entsiegelt werden.

6. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB)

6.1 Mindestens 50 % der Vorgartenflächen sind als offene Vegetationsflächen herzustellen. Die Vorgartenfläche ist die nicht überbaubare Fläche zwischen der Baugrenze / Baulinie und der Grenze des Plangeltungsbereiches / Straßenbegrenzungslinie. Die Benutzung als Arbeits- und Lagerfläche ist unzulässig.

6.2 Je 300 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein Baum 1. Ordnung zu pflanzen. Alternativ ist je 150 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ein Baum 2. Ordnung zu pflanzen. Beträgt die nicht überbaubare Grundstücksfläche weniger als 300 m², ist mindestens ein Baum 2. Ordnung zu pflanzen.

6.3 Auf Stellplatzanlagen ist je 4 Stellplätze ein Baum 1. Ordnung gemäß der Pflanzliste zu pflanzen.

6.4 Für Pflanzgebote sind standortgerechte und landschaftstypische Laubholzarten lt. Pflanzliste zu verwenden. Bäume 1. Ordnung müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm und Bäume 2. Ordnung müssen einen Stammumfang von mindestens 14 cm in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden aufweisen. Obstbäume sind als Hochstämme zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind ihrer Art entsprechend zu pflegen.

6.5 Im Kronenbereich der zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 8 m² anzulegen und standortgerecht zu begrünen.

6.6 Für festgesetzte Pflanzgebote sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 86 BauO M-V)

1. Für die Gestaltung von Gebäuden gilt die Gestaltungssatzung der Stadt Ludwigslust in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2001.
Folgende Ausnahmen werden zugelassen:

1.1 Bei den rückwertigen Neubauten im Teilgebiet 5 sind die Dächer als flach geneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° bis 30° auszubilden.

1.2 Flachdächer sind als Gründächer auszuführen. Alternativ zulässig sind Sattel- und Pultdächer sind als Gründach oder mit roten Dachziegeln auszuführen.

2. Bei den Eckgebäuden der rückwärtigen Bebauung im Teilgebiet 5 (Gebäudeteile 1 und 2) sind die Dächer in abgewalmter Form auszubilden.

3. Freistehende Mülltonnen bzw. Mülltonnenschränke sowie die Abfallsammelstellen sind mit einer Bepflanzung oder Berankung als Sichtschutz zu umgeben.

4. Einfriedungen als Abgrenzungen zum öffentlichen Straßenraum und zu öffentlichen Grünflächen sind nur als geschnittene oder freiwachsende Hecken zulässig. Ergänzend als Rankhilfe sind auf der straßenabgewandten Seite der Hecke Zäune zulässig. Die Höhe der Hecken und der Zäune darf 1,50 m nicht überschreiten. In den Teilgebieten 1, 3 und 5 sowie auf den Grundstücke der Gartenstraße 2-4 im Teilgebiet 2 sind auch Holz- oder Metallzäune (Schmiedeeisen) mit einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig.

III. Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Wasserrechtliche Einordnung
Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III b der Wasserversorgung von Ludwigslust.

2. Sonstiges
Innerhalb des Plangeltungsbereiches gelten folgende Satzungen und Verordnungen
- Gestaltungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2001
- Sanierungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993
- Werbesatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1999
- Erhaltungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1993
- Abbiesatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1998
- Verordnung zum Schutz der Bäume, Sträucher und Hecken des Landkreises Ludwigslust vom 31.01.1997.

IV. Hinweise

1. Altlasten
Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie z. B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche und Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Gewässerschutz und Altlasten des Landkreises Ludwigslust zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen. (I.1/16.) / (I.4/8.) In diesem Fall ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. (I.4/8.)

2. Verhalten bei Bodendenkmalfunden (I.7/2.)
2.1 Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalpflegebehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

2.2 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, s. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

3. Munitionsfunde (I.26/3.)
Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Notfallfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Pflanzliste: heimische Gehölze

Bäume:

1. Ordnung (Großbäume)

Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)	3xv., m.B., Stammumfang 18-20 cm
Betula pendula (Weiß-Birke)	3xv., m.B., Stammumfang 18-20 cm
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)	3xv., m.B., Stammumfang 18-20 cm
Quercus petraea (Trauben-Eiche)	3xv., m.B., Stammumfang 18-20 cm
Quercus robur (Stiel-Eiche)	3xv., m.B., Stammumfang 18-20 cm
Tilia cordata (Winter-Linde)	3xv., m.B., Stammumfang 18-20 cm
Tilia europaea (Holländische Linde)	3xv., m.B., Stammumfang 18-20 cm
Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)	3xv., m.B., Stammumfang 18-20 cm
Ulmus glabra (Berg-Ulme)	3xv., m.B., Stammumfang 18-20 cm
Ulmus minor (Feld-Ulme)	3xv., m.B., Stammumfang 18-20 cm

2. Ordnung (mittel- und kleinkronige Bäume)

Acer campestre (Feld-Ahorn)	3xv., m.B., Stammumfang 14-16 cm
Carpinus betulus (Hainbuche)	3xv., m.B., Stammumfang 14-16 cm
Acer campestre (Feld-Ahorn)	3xv., m.B. Stammumfang 14-16 cm
Alnus glutinosa	3xv., m.B. Stammumfang 14-16 cm
Alnus incana	3xv., m.B. Stammumfang 14-16 cm
Crataegus in Arten und Sorten	3xv., m.B. Stammumfang 14-16 cm
Corylus columa (Baum-Hasel)	3xv., m.B. Stammumfang 14-16 cm
Juglans regia (Wallnuß)	3xv., m.B. Stammumfang 14-16 cm
Malus in Arten und Sorten	3xv., m.B. Stammumfang 14-16 cm
Populus tremula (Zitterpappel)	3xv., m.B. Stammumfang 14-16 cm
Prunus avium (Kirsche)	3xv., m.B. Stammumfang 14-16 cm
Pyrus in Arten und Sorten	3xv., m.B. Stammumfang 14-16 cm
Sorbus in Arten und Sorten	3xv., m.B. Stammumfang 14-16 cm
Sorbus intermedia	3xv., m.B. Stammumfang 14-16 cm
Obstbäume	

Sträucher:

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Corylus avellana (Strauch-Hasel)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Frangula alnus (Faulbaum)
Hippophae rhamnides (Sanddorn)
Ilex aquifolium (Stechpalme)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Prunus spinosa (Schlehe)
Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)
Rosa canina (Gemeine Hecken-Rose)
Rosa rubiginosa (Schottische Zaun-Rose)
Rosa glauca (Hecht-Rose)
Rubus fruticosus (Brombeere)
Salix aurita (Ohrchen-Weide)
Salix caprea (Sal-Weide)
Salix purpurea (Purpur-Weide)
Salix viminalis (Korb-Weide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Syringa vulgaris (Flieder)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Präambel

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141), berichtigt I S. 137) sowie nach §86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994, neu bekanntgemacht am 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung vom 06.06.2001 folgende Satzung über den Einfachen Bebauungsplan "PRINZENPALAIS", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Ludwigslust, den 11.06.2001 — Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 01.03.2000.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt ~~durch Aushang~~ vom 17.03.2000 erfolgt.
Ludwigslust, den 11.06.2001 — Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §1 Abs. 4 BauGB am 18.04.2000 beteiligt worden.
Ludwigslust, den 11.06.2001 — Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs. 1, Satz 1 BauGB ist am 09.05.2000 durchgeführt worden.
Ludwigslust, den 11.06.2001 — Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 12.04.2000 den Entwurf des Einfachen Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung wurde gebilligt und beides zur Auslegung bestimmt.
Ludwigslust, den 11.06.2001 — Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 18.04.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ludwigslust, den 11.06.2001 — Bürgermeister

6. Der Entwurf des Einfachen Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 28.04.2000 bis 29.05.2000 während der üblichen Dienstzeiten nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am 20.04.2000 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.
Ludwigslust, den 11.06.2001 — Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 18.06.01 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt, Rechtsansprüche können nicht abgeleitet werden.
Ludwigslust, den 18.06.01 — Siegelabdruck — Leiter des Katasteramtes

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.07.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ludwigslust, den 11.06.2001 — Bürgermeister

9. Der Einfache Bebauungsplan ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Einfachen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.04.2000 bis 27.10.2000 während der üblichen Dienstzeiten erneut öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 22.04.2000 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.
Ludwigslust, den 11.06.2001 — Bürgermeister

10. Die öffentliche Auslegung des Einfachen Bebauungsplanes wurde bis zum 06.11.2000 verlängert. Daher haben der Entwurf des Einfachen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.09.2000 bis verlängert 06.11.2000 während der üblichen Dienstzeiten erneut öffentlich ausgelegen.
Die Verlängerung der öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20.10.2000 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.
Ludwigslust, den 11.06.2001 — Bürgermeister

11. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 10.10.2000 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ludwigslust, den 11.06.2001 — Bürgermeister

12. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.12.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ludwigslust, den 11.06.2001 — Bürgermeister

13. Der Einfache Bebauungsplan ist nach der 2. öffentlichen Auslegung geändert worden. Durch diese Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Der geänderte Entwurf des Einfachen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, hat verkürzt in der Zeit vom 02.05.2001 bis 17.05.2001 während der üblichen Dienstzeiten erneut öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am 20.04.2001 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.
Ludwigslust, den 11.06.2001 — Bürgermeister

14. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 27.04.2001 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ludwigslust, den 11.06.2001 — Bürgermeister

15. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.06.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ludwigslust, den 11.06.2001 — Bürgermeister

16. Der Einfache Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 06.06.2001 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Einfachen Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 06.06.2001 gebilligt.
Ludwigslust, den 11.06.2001 — Bürgermeister

17. Die Satzung über den Einfachen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Ludwigslust, den 11.06.2001 — Bürgermeister

18. Die Satzung über den Einfachen Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.06.2001 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) und auf die Bestimmungen des §5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Januar 1996 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2, zuletzt geändert durch 3.Änd.G KV M-V vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 23.06.2001 in Kraft getreten.
Ludwigslust, den 26.06.2001 — B. ürgermeister

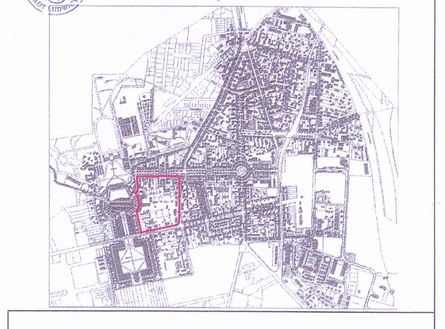

SATZUNG DER STADT LUDWIGSLUST

über den Einfachen Bebauungsplan

"PRINZENPALAIS"

11. Juni 2001